|  |  |
| --- | --- |
| **BVSA** BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau | Beschreibung: ktag_logo_30 |
|  |  |

Musterurkunde für nicht registrierte
Vorsorgeeinrichtungen

Dieser Mustertext ist als Vorschlag zu verstehen. Der Stifter/die Stifter können auch andere Formulierungen bzw. Regelungen vorsehen. Vor der öffentlichen Beurkundung empfiehlt es sich, Urkunden- und Reglementsentwürfe der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung einzureichen.

(Die Errichtung einer Stiftung kann auch in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Bestimmungen in eine solche einfliessen zu lassen.)

## Name, Sitz und Zweck der Stiftung

* + - 1. Unter dem Namen "……." besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 331 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR).
			2. Die Stiftung hat ihren Sitz in …… . Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

###

* + - 1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer der Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma (nachstehend Firma genannt) *und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen* durch Gewährung von Leistungen und Unterstützungen:
1. an die Arbeitnehmer und Rentner in Fällen von Alter oder Invalidität oder in Notlagen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit;
2. an die Arbeitnehmer und Rentner in Notlagen wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Invalidität ihres Ehegatten, ihrer minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder oder anderer Personen, für deren Unterhalt sie sorgen;
3. an die Ehegatten, die geschiedenen Ehegatten oder die langjährigen Lebenspartner der verstorbenen Arbeitnehmer oder Rentner; ferner an Personen, für deren Unterhalt die verstorbenen Arbeitnehmer oder Rentner bis zu ihrem Tod ganz oder zur Hauptsache aufgekommen sind.
	* + 1. *Durch Beschluss des Stiftungsrats können im Einvernehmen mit der Firma auch Unternehmungen, die mit der Firma finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind, der Stiftung angeschlossen werden. Die Ansprüche der bisherigen Destinatäre dürfen nicht geschmälert werden. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.*
			2. *Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.*

## Vermögen

###

* + - 1. Der Stifter/die Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF …… (*Mindestwidmung: CHF 50‘000*). Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen des Stifters/der Stifter oder Dritter vermehrt werden.
			2. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch allfällige reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Firma *und der angeschlossenen Unternehmungen* oder Dritter *sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen* und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
			3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firma *und* *die angeschlossenen Unternehmungen* verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
			4. Die Beiträge des Arbeitgebers/*der Arbeitgeber* können gemäss Artikel 331 Absatz 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäufneten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden. Die Stiftung kann solche Beiträge auch an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen leisten, denen sich die Firma angeschlossen oder die sie selbst errichtet hat.
			5. Im Rahmen der Gleichbehandlung kann die Stiftung aus freien Stiftungsmitteln Leistungsverbesserungen für die Arbeitnehmer der Firma *und der* *angeschlossenen Unternehmungen* sowie für die Rentner finanzieren – auch bei anderen steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen.
			6. Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.
			7. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu verwalten.
			8. Soweit das Vermögen im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber der Firma *oder* *den angeschlossenen Unternehmungen* besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

## Organisation (Stiftungsrat, Revisionsstelle und Rechnungslegung)

* + - 1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

###

* + - 1. Der Stiftungsrat setzt sich aus …… Mitgliedern (mindestens zwei) zusammen.

*Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal der Firma und der angeschlossenen Unternehmungen zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die Firma und die angeschlossenen Unternehmungen ernannt.*

* + - 1. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt …… Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
			2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.
			3. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:
* Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
* Wahl der Revisionsstelle
* Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
* …… .
	+ - 1. Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch …… mal pro Jahr (*mindestens einmal*), einberufen.
			2. *Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.*
			3. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
			4. Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieser Urkunde näher ausführen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

###

* + - 1. Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung Bericht an den Stiftungsrat.
			2. Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember …… , abzuschliessen.
			3. Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.
			4. In der Rechnung sind Beitragsreserven der Firma *und der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen* klar abzugrenzen. Diese dürfen nur für die Begünstigten des *jeweiligen* Unternehmens verwendet werden.
			5. *Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.*

## Änderung, Ergänzung, Aufhebung

###

* + - 1. Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).
			2. *Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter der Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.*

###

* + - 1. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.
			2. Ein allfällig verbleibendes Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einer *wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreiten* juristischen Person *mit Sitz in der Schweiz* mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter/die Stifter ist ausgeschlossen.

|  |
| --- |
| * + - 1. *Hinweis: Damit die Möglichkeit besteht, eine Stiftung wegen der Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreien zu lassen, ist es erforderlich, dass die Mittel unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck gewidmet sind. Gemäss Praxis des Kantonalen Steueramtes Aargau muss sich dies aus der Stiftungsurkunde ergeben. Die Formulierung von Artikel 9 Absatz 2 ist deshalb für steuerbefreite Stiftungen im Kanton Aargau zwingend vorzusehen.*
 |